Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2229

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes

- Nr. 1983 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Wellhausen

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 9. Mai 1951

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Dr. Höpker-Aschoff
Vorsitzender

Dr. Wellhausen
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes

- Nr. 1983 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen

(11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Umsatzsteuer

§ 1

Das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Unternehmer, Unternehmen

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Umsatzsteuer

§ 1

Das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert:

1. entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt, 1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen derart eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind; 2. wenn eine juristische Person dem Willen eines Unternehmers derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat. (3) Die Ausübung der öffentlichen Gewalt ist keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit."	
	1a. In § 4 wird hinter Ziffer 12 b folgende Vorschrift aufgenommen: „12c. die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, wenn a) die Leistungen unmittelbar den nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen und b) die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben."
	1b. § 4 Ziffer 13 erhält folgende Fassung: „13. die Umsätze aus der Tätigkeit als Privatgelehrter, Künstler, Schriftsteller, Journalist, Handlungsagent oder Makler, wenn der Gesamtumsatz nach § 1 Ziffern 1 und 2 im Kalenderjahr 12 000 Deutsche Mark nicht übersteigt;".
2. In § 7 werden in Absatz 1 die Worte „drei vom Hundert" durch die Worte „vier vom Hundert" ersetzt.	2. unverändert
	2a. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Steuer ermäßigt sich 1. auf drei vom Hundert für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Frischmilch, Nahrungsfetten (Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeise- und Plattenfett, pflanzliche Öle) und Zucker;

Entwurf

3. In § 7 werden im Absatz 3 die Worte „dreiviertel vom Hundert“ durch die Worte „eins vom Hundert“ ersetzt.

4. In § 7 wird Absatz 4 gestrichen.

5. In § 7 wird Absatz 5 Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ausgleichsteuer (§ 1 Ziffer 3) beträgt vier vom Hundert des Erwerbspreises oder Wertes (§ 6). Sie ermäßigt sich für die Einfuhr der im Absatz 2 Ziffer 2 genannten Gegenstände auf einundeinhalb vom Hundert; sie erhöht sich für die Einfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln sowie von Halbwaren und Fertigwaren nach näherer Bestimmung der Bundesregierung auf sechs vom Hundert.“

6. In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „600 Deutsche Mark“ durch die Worte „800 Deutsche Mark“ ersetzt.

7. § 18 mit Überschrift erhält folgende Fassung:

„Durchführung

§ 18

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen

1. zur Durchführung dieses Gesetzes die in § 4 Ziffern 1, 2, 4 und 14, § 5 Absatz 1 und Absatz 4 Ziffer 1, § 6 Absatz 3, § 7 Absatz 4, § 8, § 15 und § 16 vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen, den Umfang der Steuervergütungen im Sinne des § 16 festzusetzen und die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe näher zu bestimmen;

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. auf einuneinhalb vom Hundert für die Lieferungen und den Eigenverbrauch

a) von Gegenständen, die innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Inland erzeugt werden, soweit der Erzeuger die Gegenstände selbst liefert;

b) von Getreide, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren.“

3. unverändert

4. unverändert

5. In § 7 wird Absatz 5 Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ausgleichsteuer (§ 1 Ziffer 3) beträgt vier vom Hundert des Erwerbspreises oder Wertes (§ 6). Sie ermäßigt sich für die Einfuhr **der im Absatz 2 Ziffer 1 genannten Gegenstände auf drei vom Hundert und** der im Absatz 2 Ziffer 2 b genannten Gegenstände auf einundeinhalb vom Hundert; sie erhöht sich für die Einfuhr von **Naturerzeugnissen,** Nahrungs- und Genußmitteln sowie von Halbwaren und Fertigwaren nach näherer Bestimmung der Bundesregierung auf sechs vom Hundert.“

6. unverändert

7. § 18 mit Überschrift erhält folgende Fassung:

„Durchführung

§ 18

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen

1. zur Durchführung dieses Gesetzes die in § 4 Ziffern 1, 2, 4 und 14, § 5 Absatz 1 und Absatz 4 Ziffer 1, § 6 Absatz 3, § 7 Absatz 4, § 8, § 15 und § 16 vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen, den Umfang der Steuervergütungen im Sinne des § 16 festzusetzen und die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe näher zu bestimmen;

Entwurf

2. über den Umfang der Befreiungen und Steuerermäßigungen weitere Bestimmungen zu treffen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen, und zwar insbesondere über die Abgrenzung der Steuerpflicht, über die Feststellung der steuerpflichtigen Umsätze und die Anwendung von Durchschnittsätzen, über die Veranlagung und über die Entrichtung der Steuer durch Rechtsverordnungen weitere Bestimmungen zu treffen;
2. die zur Durchführung dieses Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen;
3. den Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 Ziffern 1 bis 6 sind vom 1. April 1951 ab anzuwenden.

(2) Die Steuersätze von vier vom Hundert und eins vom Hundert (§ 1 Ziffern 2 und 3) sind anzuwenden, wenn

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. über den Umfang der Befreiungen und Steuerermäßigungen Bestimmungen zu treffen;
3. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen, und zwar insbesondere über die Abgrenzung der Steuerpflicht **und** die Feststellung der steuerpflichtigen Umsätze Bestimmungen zu treffen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt,

1. **über** die Anwendung von Durchschnittsätzen, über die Veranlagung und über die Entrichtung der Steuer durch Rechtsverordnungen Bestimmungen zu treffen;
2. die zur Durchführung dieses Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen;
3. den Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

§ 1 a

Artikel I und Artikel III des Gesetzes Nr. 15 der Alliierten Kontrollbehörde — Kontrollrat — vom 11. Februar 1946 zur Abänderung der Umsatzsteuergesetze (Amtsbl. KR. 1946 S. 76) werden aufgehoben.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 Ziffern **1 a und 2 bis 7 und des § 1 a** sind vom **1. Juni 1951, die Vorschriften des § 1 Ziffer 1 b vom 1. Januar 1952** ab anzuwenden.

(2) Die Steuersätze von vier vom Hundert und eins vom Hundert (§ 1 Ziffern 2 und 3) sind anzuwenden, wenn

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,

Entwurf

2. im Falle der Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen die Lieferung oder sonstige Leistung

nach dem 31. März 1951 erfolgt ist. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. Januar 1951 galt.

(3) Im Falle des § 1 Ziffer 1 ist das bisher geltende Recht noch anzuwenden, wenn

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,
2. im Falle der Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen die getätigten Transaktionen

vor dem 1. April 1951 erfolgt sind. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. Januar 1951 galt.

(4) Beruht die Leistung, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einer erhöhten Steuer unterliegt, auf einem Vertrag, der vor der Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so ist der Empfänger der Leistung mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Leistenden einen Zuschlag zum Entgelt zu gewähren, der der Erhöhung der Umsatzsteuer durch dieses Gesetz entspricht.

Abschnitt II

Beförderungsteuer

§ 3

Die Beförderungsteuer für Beförderungen im Ortslinienverkehr, im Kraftdroschkenverkehr, im Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen und im Verkehr mit Landkraftposten (§ 24 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2, § 51 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a und Ziffer 3, § 56 Absatz 1 Ziffer 1 der Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1936 zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936, Reichsgesetzbl. I S. 1131) beträgt 4 vom Hundert des reinen oder 3,846 vom Hundert des tarifmäßigen Beförderungspreises.

§ 4

Die Vorschrift des § 3 ist auf Beförderungen der bezeichneten Art anzuwenden, deren Beginn in die Zeit nach dem 31. März 1951 fällt.

Abschnitt III

Inkrafttreten

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. im Falle der Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen die Lieferung oder sonstige Leistung

nach dem **31. Mai 1951** erfolgt ist. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am **1. April 1951** galt.

(3) entfällt

(4) unverändert

Abschnitt II

Beförderungsteuer

§ 3

unverändert

§ 4

Die Vorschrift des § 3 ist auf Beförderungen der bezeichneten Art anzuwenden, deren Beginn in die Zeit nach dem **31. Mai 1951** fällt.

Abschnitt III

Inkrafttreten

§ 5

unverändert